

## **Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer**

*BGH, Urt. v. 28.04.2016 – 4 StR 563/15 = NStZ 2016, 607 ff.*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die drei Angeklagten G, S und F fassten den Entschluss ein Taxi zu überfallen. Der Fahrer sollte, nachdem er die drei absetzt, abgelenkt werden, um ihm dann seine Geldbörse abnehmen zu können. Damit der Taxifahrer bewegungsunfähig wird, beschlossen die drei Angeklagten ein HDMI-Kabel sowie einen Schlagstock mitzunehmen. Letzterer sollte auch eingesetzt werden, damit der Fahrer durch einen etwaigen Schlag die Gesichter der drei Angeklagten vergisst. Dass der Taxifahrer zu Tode kommen könnte, bedachten die Angeklagten nicht. Am nächsten Tag ließen sich die Angeklagten von Taxifahrerin N zu einem abgelegenen Sportplatz fahren. Um zu wenden, setzte N das Auto ein Stück zurück. In dem Moment als sie gerade anhalten und vorwärts fahren wollte, wertete der S einen Blick des F als Startsignal, obwohl das Taxi noch nicht stand. Er legte N das HDMI-Kabel um den Hals. Da diese sich noch wehrte stieß F ihr mit dem Schlagstock gegen den Kopf, sodass N ohnmächtig wurde. G, F und S entwendete die Geldbörse (Inhalt: ca. 300€) und ergriffen die Flucht. Bei der Diskussion, ob sie einen Notarzt alarmieren sollen, wurde den drei Angeklagten bewusst, dass N sterben könnte. Aus Furcht vom Notarzt identifiziert zu werden, entschieden sie jedoch gemeinsam, die N sich selbst zu überlassen und nahmen deren Tod billigend in Kauf. N überlebte ohne bleibende Schäden. Das LG verurteilte die drei Angeklagten nach §§ 223, 224, 249, 250 II Nr. 1, 211, 13, 22, 23 I, 52 StGB, nicht jedoch wegen § 316a StGB.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH legt zunächst die objektiven und subjektiven Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal des „Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ dar. Dabei betont er, dass der Angriff unter Ausnutzung der spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs begangen werden muss. In objektiver Hinsicht sei dies regelmäßig anzunehmen, wenn sich das Fahrzeug beim Verüben des Angriffs in Bewegung befindet. In subjektiver Hinsicht sei ausreichend, dass der Täter sich in tatsächlicher Hinsicht darüber im Klaren ist, dass die Abwehrmöglichkeit des Tatopfers aufgrund der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs eingeschränkt ist. Nicht erforderlich sei, dass der Täter die Einschränkung der Abwehrmöglichkeit seines Angriffs zur ursächlichen Bedingung seines Handelns macht. Im vorliegenden Fall geschah der Angriff als das Taxi (gerade) noch rollte. Damit lägen die objektiven Voraussetzungen des Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs vor, ohne dass zu beachten sei, dass der Angriff an einem einsamen Ort ohne Verkehrsaufkommen stattfand. Die Ausführungen gelten dem BGH zur Folge für alle drei Angeklagten. Dass S vom Tatplan abwich, in dem er den Angriff einen winzigen Augenblick zu früh startete, habe insofern keine Auswirkungen, dass sein Vorgehen F und G im Wege der sukzessiven Mittäterschaft, wenn nicht sogar der „normalen“ Mittäterschaft, zuzurechnen sei, da bei einem gemeinschaftlich, mittäterschaftlichen Tatplan regelmäßig ein gewisser Spielraum bei Durchführung der Tat bestehe, der von jedem Mittäter in einem gewissen Sinne „mitgebilligt“ werde.

### **III. Problemstandort**

Der BGH präzisiert in der Entscheidung seine Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal des „Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ des § 316a StGB in subjektiver und objektiver Hinsicht sowie die (sukzessive) Mittäterschaft in diesem Zusammenhang.